

## **Kreisverordnung zur 1. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“ vom 18.09.2013**

Aufgrund des § 26 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 15 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

### **§ 1**

Die Landschaftsschutzverordnung „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“ vom 26.02.2003 wird wie folgt geändert:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich der Gemeinde Scharbeutz geändert. Aus dem Landschaftsschutz werden Teilflächen der Bebauungspläne 24 und 71 und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scharbeutz entlassen, die künftig für bauliche Zwecke vorgesehen sind. Gleichzeitig wird eine Fläche zwischen der Bahnlinie und der Luschendorfer Straße (L 102) bzw. dem Hamburger Ring (B 76) in das Landschaftsschutzgebiet mit einbezogen.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den in § 2 (2) der Ursprungsverordnung genannten Karten eingetragen. Sie werden teilweise aufgehoben durch die Grenzen der Zusatzkarten 1 bis 4 im Maßstab 1 : 5000. Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Flächen verläuft auf der Innenseite der Grenzlinien.

Die Ausfertigung der Karten wird beim Landrat des Kreises Ostholstein als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist beim Bürgermeister der Gemeinde Scharbeutz niedergelegt. Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eutin, den 18.09.2013

Ausgefertigt:

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

Reinhard Sager  
Landrat

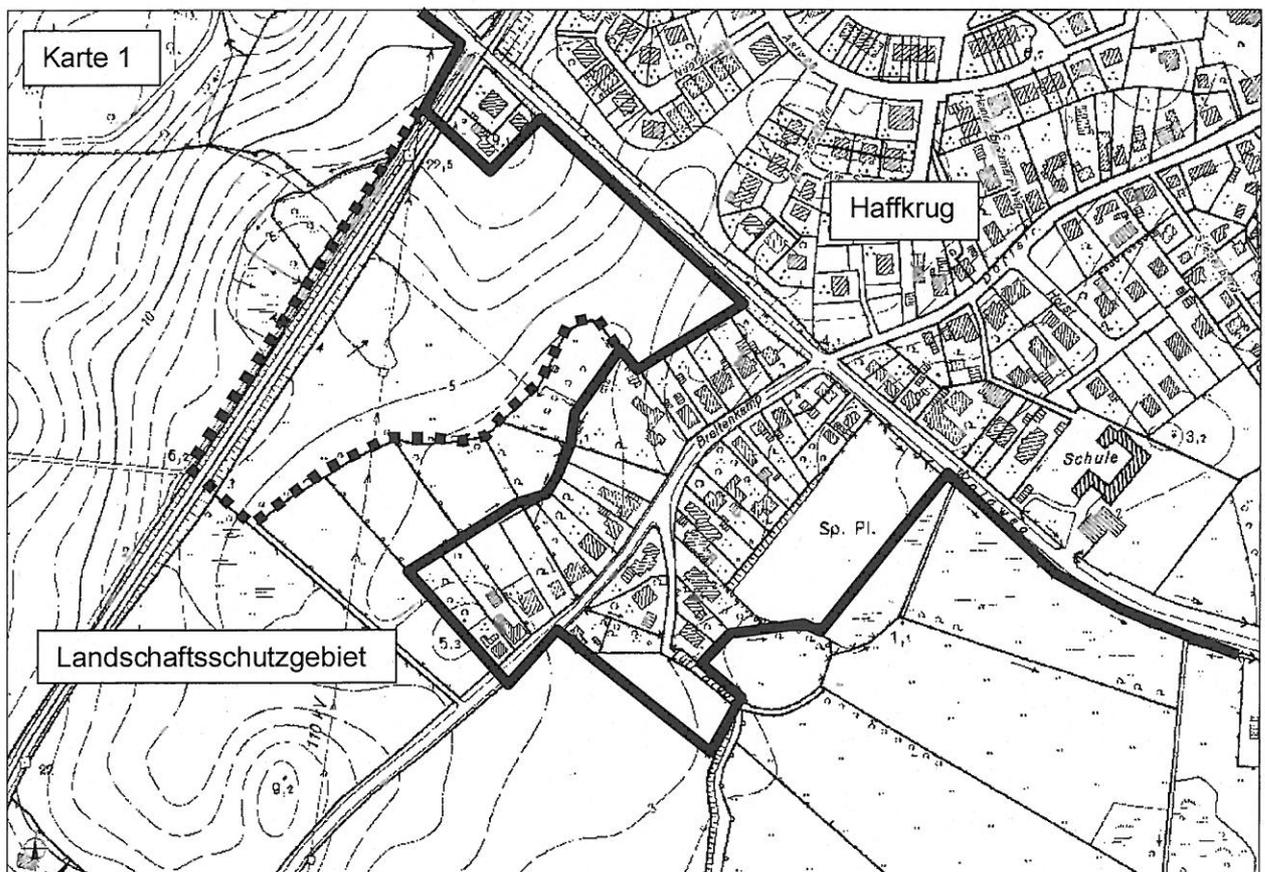
## Karten zur 1. Änderungsverordnung des LSG „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“

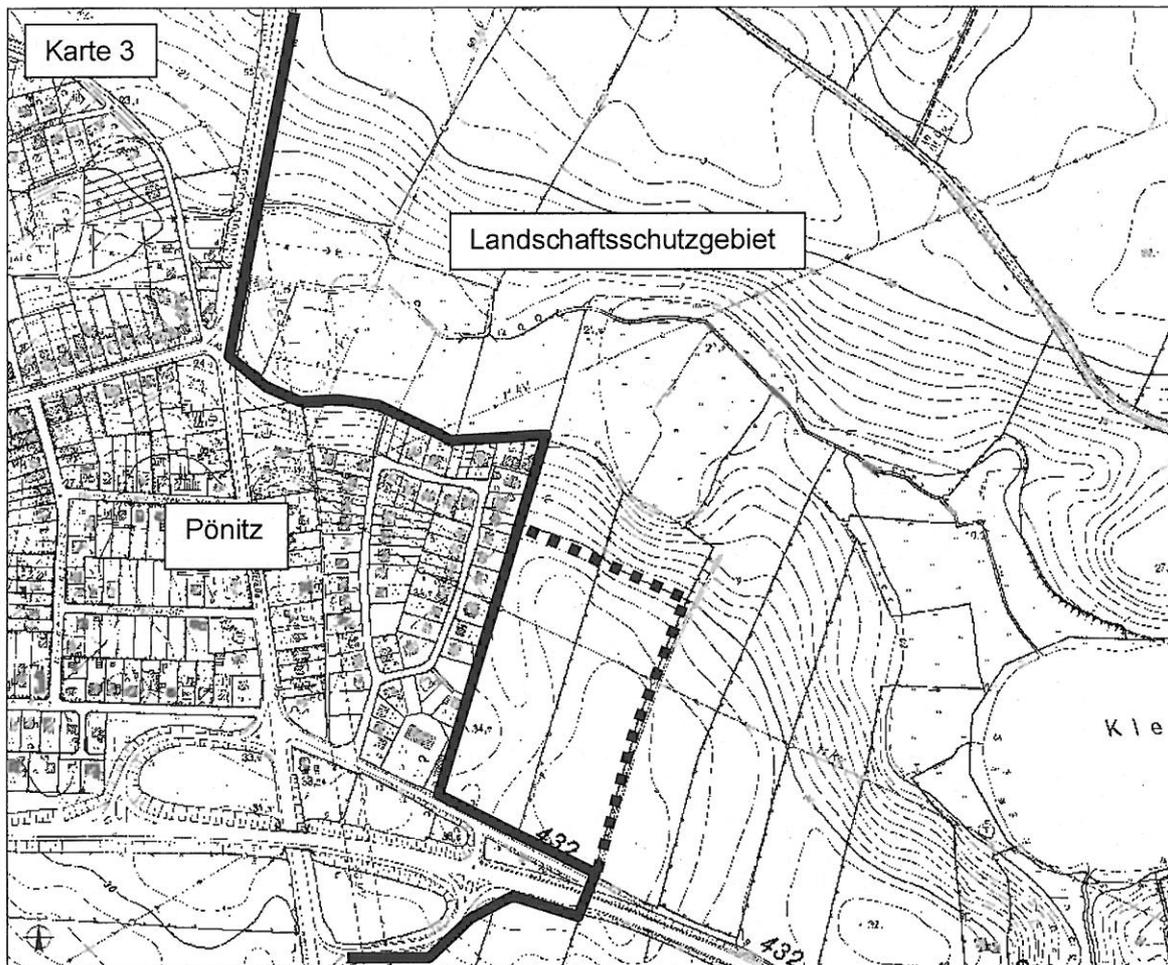
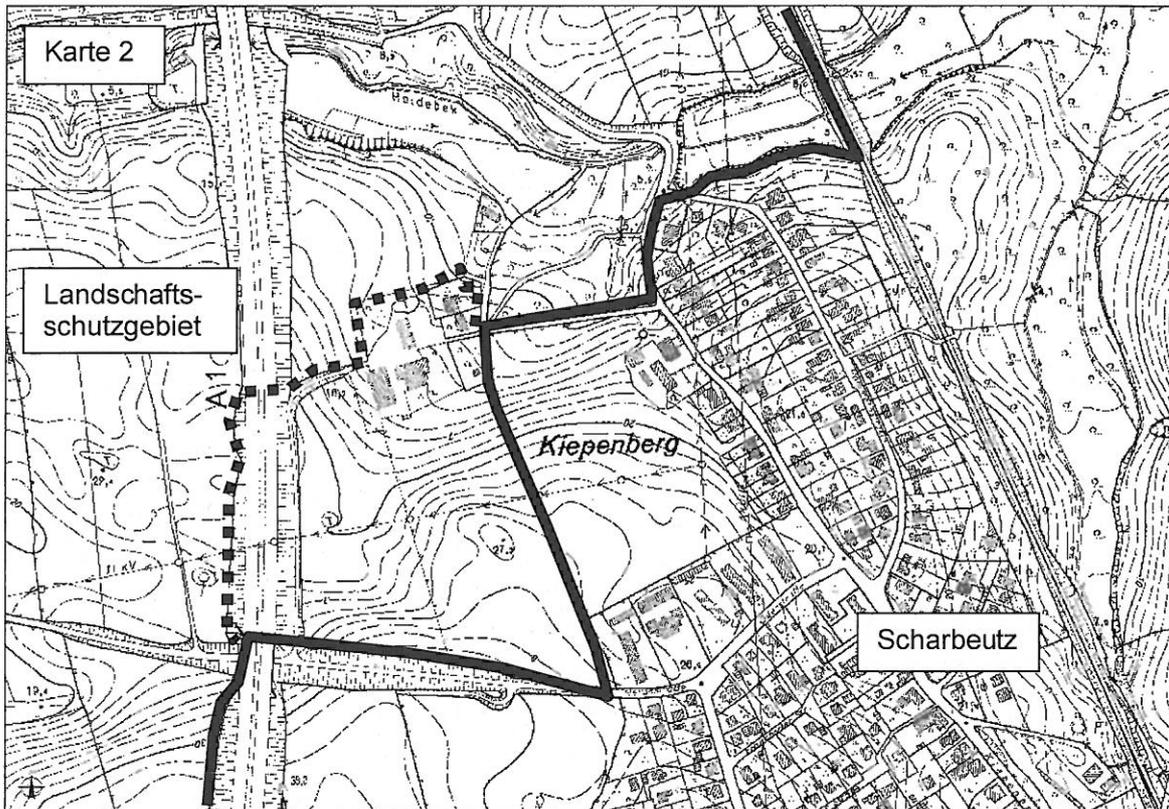
Kreisverordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“ des Kreises Ostholstein vom 18.09.2013

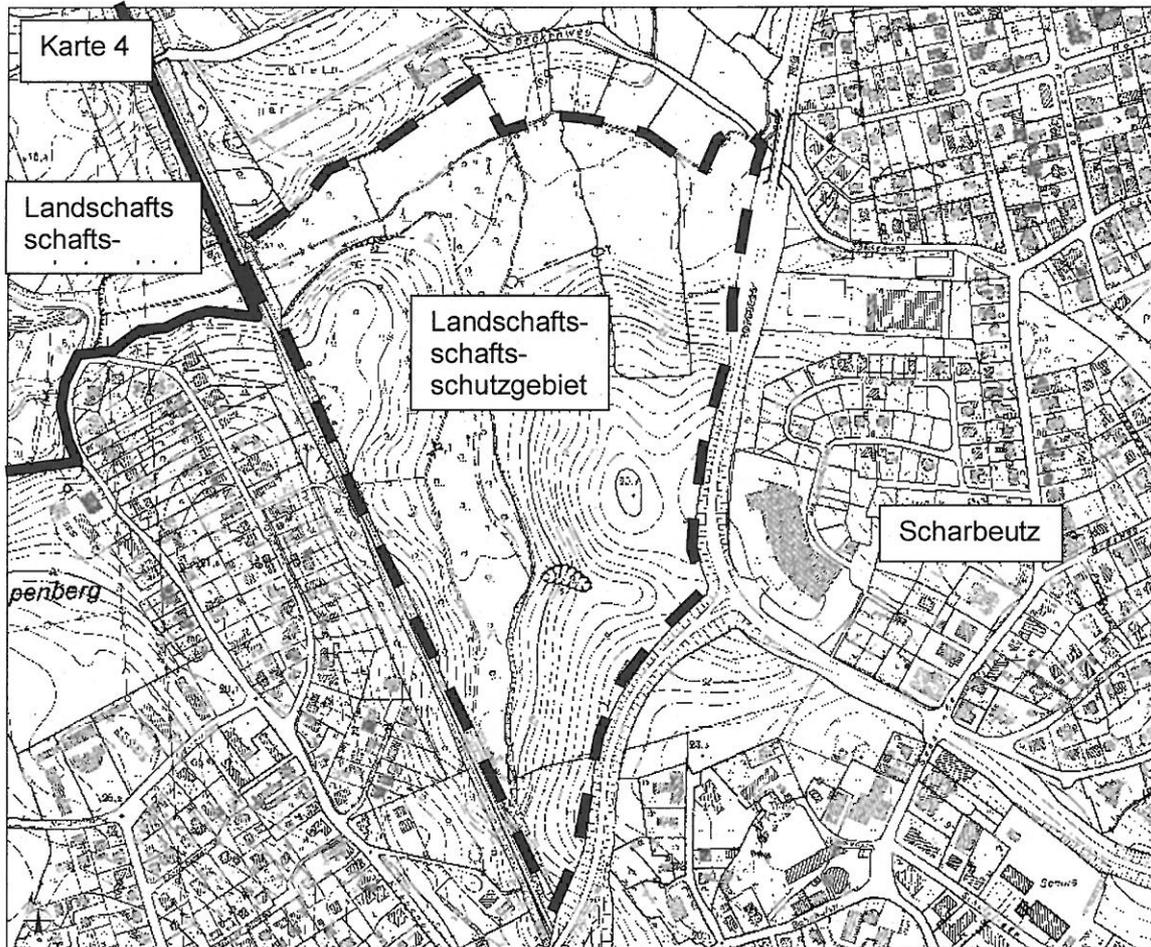
Zusatzkarten 1 bis 4

Kartengrundlage: Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000

-  bestehende Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Grenze des entlassenen Ortsteils
-  Grenze des aufgenommenen Landschaftsteils







Eutin, den 18.09.2013

Ausgefertigt:  
Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

Reinhard Sager  
Landrat